



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	23.11.2010	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 33/09
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 Abs. 1 ArbEG, § 12 ArbEG		
Stichwort:	Erfindungswertermittlung für beim Auftragnehmer angestellten Miterfinder bei Mitinhaberschaft von Auftragnehmer und Auftraggeber an einer bei einem Entwicklungsauftrag entstandenen Erfindung		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Liefert der Arbeitgeber als Auftragnehmer an den Auftraggeber Produkte gemäß einer gemeinschaftlich entwickelten Erfindung, dann kann er in den Produktpreis keine Lizenzgebühr für das gemeinschaftliche Patent einkalkulieren, weil er dem Auftraggeber die Befreiung von jeglicher Lizenzgebühr und damit die Ermäßigung des Marktpreises für Dritte um eine marktübliche Lizenzgebühr schuldet. Zur Ermittlung des Erfindungswertes für die Vergütung des eigenen Erfinders kann der Arbeitgeber die Lizenzanalogie daher nicht anwenden.
2. Sind der Vertrieb der Auftragserzeugnisse an den Auftraggeber und die Übertragung aller immateriellen Rechte daran Teil des Gesamtauftrages zwischen dem auftragnehmenden Arbeitgeber und dem Auftraggeber, dann besteht ein kausaler Zusammenhang zwischen der zu vergütenden Erfindung und der Erteilung des Lieferauftrags seitens des Kooperationspartners. In solchen Fällen erscheint es angemessen, den Erfindungswert für die Vergütung des bei dem Auftragnehmer angestellten Miterfinders nach den Grundsätzen zu ermitteln, die für die Ermittlung des Erfindungswertes bei Forschungs- und Entwicklungsaufträgen gelten.
3. Unter Berücksichtigung verschiedener den Erfindungswert mindernder Aspekte hält die Schiedsstelle einen auf die verfahrensgegenständliche Erfindung als Kaufpreis entfallenden Anteil an der Gesamtauftragssumme von 9,88%, den die Antragsgegnerin angesetzt hat, keinesfalls für zu Ungunsten des Antragstellers zu niedrig sondern für großzügig bemessen.